

Der Senat von Berlin
SenFin IV A 21 - HB 3501 - 1/2017-9-1
Telefon 9(0)20 - 2325

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

über die

Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin - Stellenobergrenzenverordnung

A. Problem

Die Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin (Stellenobergrenzenverordnung) vom 24. Oktober 2017 (GVBl. S. 666) regelt die prozentualen Stellenobergrenzen für Beförderungämter der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin sowie der dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung.

Zuweilen standen die Stellenobergrenzen als ein eher unflexibles Instrumentarium in der Kritik. Obgleich sie einen angemessenen Stellenkegel sicherstellen sollten, wurden sie als

Hemmnis wahrgenommen. Um diesen angemessenen Stellenkegel daher mit einer flexibleren Regelung sicherzustellen, wurde die Stellenbewertung nach dem sogenannten KGSt®-Modell eingeführt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement - KGSt).

Dieses Bewertungsmodell folgt einer analytischen Vorgehensweise und ist dadurch gekennzeichnet, dass in einem ersten Schritt die verschiedenen mit der Wahrnehmung einer Stelle verbundenen Anforderungen jeweils für sich erfasst und bewertet werden. Aus diesen Teilbewertungen wird im zweiten Schritt nach einer vorgegebenen Systematik und unter Einbeziehung des unterschiedlichen Gewichts der erfassten Anforderungen die Gesamtbewertung entwickelt. Dabei wird die Stelle in Bezug auf jede Anforderungsart besonders bewertet. Jede Anforderungsart wird in der Regel in mehrere Wertstufen unterteilt. Ferner werden das Gewicht jeder Anforderungsart an der Gesamtbewertung und das Gewicht der einzelnen Stufen jeder Anforderungsart festgelegt. Es finden Kriterien, wie z. B. notwendige Vor- und Ausbildung, Grad der Verantwortung, sowie verschiedene Schwierigkeitsgrade Berücksichtigung.

Bei dem KGSt®-Modell handelt es sich um ein Bewertungsverfahren nach Nummer 3.2 ff. der Ausführungsverordnung zu § 49 der Landeshaushaltsordnung (AV LHO) im Sinne von § 8 Absatz 1 der Stellenobergrenzenverordnung. Danach können die in §§ 4 und 5 der Verordnung festgelegten Stellenobergrenzen für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesetzt werden, soweit die Bezirke und Verwaltungszweige der Hauptverwaltung die Stellenbewertung vollständig nach einem solchen Bewertungsverfahren vornehmen.

Entsprechend wurden für alle Behörden und Bezirke, die ihre Stellenbewertung ausschließlich nach dem KGSt®-Modell durchführen, die Stellenobergrenzen für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesetzt. Dieser Zeitraum endet am 31. Dezember 2022 und soll für weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2027 verlängert werden.

B. Lösung

Das KGSt®-Modell wird in allen von der Regelung erfassten Verwaltungsbereichen angewandt. Damit erfüllen diese weiterhin die Voraussetzungen einer Aussetzung der Stellenobergrenzen, da die analytische Dienstpostenbewertung bisher einen sachgerechten Stellenkegel ergeben hat. Die einzigen Ausnahmen in der Anwendung des KGSt®-Modells bilden die Bereiche des Polizeivollzugs und der Rechtspflege. Den zuständigen Senatsverwaltungen ist anheimgestellt, ein für diese Bereiche geeigneteres Bewertungsverfahren festzulegen. Da

dies bisher nicht geschehen ist, müssen die festgelegten prozentualen Obergrenzen für diese zwei Bereiche weiterhin Anwendung finden. Für die übrigen Verwaltungsbereiche ist angesichts der Befristung der Aussetzung nunmehr eine ab dem 1. Januar 2023 geltende Anschlussregelung erforderlich. Dies wird durch den Erlass einer neuen Verordnung, die die vorherige Verordnung aus 2017 ablöst, realisiert.

Die Ausschöpfung der theoretisch geltenden Obergrenzen wurde durch die Senatsverwaltung für Finanzen regelmäßig evaluiert. Die Ergebnisse dieser Evaluationen haben bestätigt, dass die Anwendung des analytischen Stellenbewertungsmodells der KGSt zu keiner unangemessenen Entwicklung der Stellenzahlen für Beförderungssämter geführt hat. Die Stellenobergrenzen sollen daher für weitere fünf Jahre ausgesetzt werden. Um auch weiterhin eine angemessene Entwicklung der Stellenzahlen für Beförderungssämter sicherzustellen, erfolgt eine Zwischenevaluation nach der Hälfte dieses Zeitraums sowie eine Abschlussevaluation vor Ablauf dieses Zeitraums.

C. Beteiligungen

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen. Dieser hat sich in seiner Sitzung am 16.02.2023 dem Entwurf zugestimmt.

D. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Eine Aussetzung der Stellenobergrenzen für weitere fünf Jahre ist bei Anwendung des KGSt[®]-Modells weiterhin geboten, da eine Wiedereinsetzung der in §§ 4 und 5 der Verordnung festgelegten prozentualen Stellenobergrenzen der Anwendung eines analytischen Stellenbewertungsverfahrens entgegensteht.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, da die Regelungen der Stellenobergrenzenverordnung auf Beamtinnen und auf Beamte gleichermaßen Anwendung finden.

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Eine Auswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen ist mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung weder unmittelbar noch mittelbar verbunden.

G. Gesamtkosten

Keine

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg regelt die Vergütung seiner Beamtinnen und Beamten in eigener Zuständigkeit.

I. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

J. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

K. Auswirkungen auf den Haushaltplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

L. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
SenFin IV A 21 - HB 3501 - 1/2017-9-1
Telefon 9(0)20 - 2325

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die

Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin -Stellenobergrenzenverordnung

Vom 28. Februar 2023

Auf Grund von § 1b Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, sowie

auf Grund von § 1b Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005, 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel VIII § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266)

verordnet der Senat:

Erster Abschnitt - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie regelt die Stellenobergrenzen für Beförderungssämter für Beamtinnen und Beamte sowie für die dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung.

(2) Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das aufsichtführende Senatsmitglied unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Finanzen nach sachgerechter Bewertung der Funktionen die Anzahl der Beförderungssämter abweichend von den in dieser Verordnung festgelegten Stellenobergrenzen verordnen.

§ 2

Wirkungsbereich

(1) Die Prozentsätze für die Stellenobergrenzen beziehen sich beim Dienstherrn Land Berlin auf die Anzahl der Planstellen eines jeden Bezirks und eines jeden Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung - im Übrigen auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn - innerhalb der Laufbahngruppe 1 vom jeweiligen Einstiegsamt bis einschließlich dem je-

weiligen letzten Beförderungsamt, innerhalb der Laufbahngruppe 2 vom ersten Einstiegsamt bis zum letzten Beförderungsamt und vom zweiten Einstiegsamt bis zu den Besoldungsgruppen A 16 und B 2.

(2) Bei den der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die für dauernd beschäftigte Angestellte ausgebracht, in Wert und Funktion gleichwertigen Stellen mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Beförderungsämter erfolgt.

(3) Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, den Verfassungsgerichtshof, die Senatskanzlei, die Senatsverwaltungen (oberste Dienstbehörde), den Rechnungshof und den/die Beauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit gelten die nachfolgenden Stellenobergrenzen nicht.

§ 3

Anwendungsgrundsätze

(1) Die Stellenobergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist.

(2) Stellenobergrenzen sind Höchstgrenzen. Sie dürfen nicht, auch nicht zu Stellenbruchteilen, überschritten werden.

Zweiter Abschnitt - Festsetzung von Stellenobergrenzen

§ 4

Allgemeine Stellenobergrenzen

Die Anteile der Beförderungsämter für Beamtinnen und Beamte und dienstordnungsmäßig Angestellte dürfen folgende Stellenobergrenzen nicht überschreiten:

1. ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 / mittlerer Dienst

BesGr. A 8 40%

BesGr. A 9 16,5 %

2. ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 / gehobener Dienst

BesGr. A 11 30%

BesGr. A 12 16%

BesGr. A 13 6%

3. ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 / höherer Dienst

BesGr. A 15 30%

BesGr. A 16 bis B 2 10,5%

§ 5

Besondere Stellenobergrenzen

Abweichend von § 4 gelten besondere Stellenobergrenzen für

1. den Polizeivollzugsdienst:

a) mittlerer Dienst

BesGr. A 8 50%

BesGr. A 9 50 %

b) gehobener Dienst

BesGr. A 11 30%

BesGr. A 12 20%

BesGr. A 13 10%

2. den eichtechnischen Dienst, den technischen Dienst der Polizei Berlin und im technischen Dienst Arbeitsschutz:

a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des eichtechnischen Dienstes und ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des technischen Dienstes der Polizei Berlin

BesGr. A 8 35%

BesGr. A 9 15%

b) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des technischen Dienstes Arbeitsschutz

BesGr. A 8 40%

BesGr. A 9 25%

c) ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 11 40%

BesGr. A 12 35%

BesGr. A 13 15%

d) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 15 35%

BesGr. A 16 bis B 2 10%

3. den feuerwehrtechnischen Dienst

a) mittlerer Dienst

BesGr. A 8 50%

BesGr. A 9 50%

b) gehobener Dienst

BesGr. A 11 40%

BesGr. A 12 35%

BesGr. A 13 15%

4. den Vollzugsdienst, den Werkdienst und den Krankenpflegedienst bei den Justizvollzugsanstalten (jedoch nicht für den Krankenpflegedienst des Justizvollzugskrankenhauses)

a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

BesGr. A 8 31,5%

BesGr. A 9 bis A 11 22,5%

5. den Amtsanwaltsdienst

ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 12 40%

BesGrn. A 13 und A 14 60%

6. den Gerichtsvollzieherdienst

ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

BesGr. A 8 30%

BesGr. A 9 70%

7. den Rechtspflegerdienst (in der ordentlichen und der Fachgerichtsbarkeit)

ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 11 35%

BesGr. A 12 20,5%

BesGr. A 13 7%

8. die Steuerverwaltung

a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

BesGr. A 8 30%

BesGr. A 9 25,5%

b) ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 11 34,5%

BesGr. A 12 23,5%

BesGr. A 13 10,5%

Dritter Abschnitt - Einhaltung von Stellenobergrenzen

§ 6

Ausnahmen von der Anwendung der Stellenobergrenzen

(1) Stellenobergrenzen sind generell nicht anzuwenden auf

a) Planstellen in geschlossenen Laufbahnen,

b) Planstellen mit Wegfallvermerk ohne nähere Angabe,

c) Planstellen für Beamtinnen und Beamte des Forstdienstes,

d) Planstellen für Beamtinnen und Beamte in Krankenhäusern,

e) Planstellen für pädagogisches und nichtpädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen, pädagogisches Hilfspersonal an Hochschulen und Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann auf Antrag von Bezirken oder Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung bestimmen, dass Dienstposten nicht in die Berechnung der Stellenobergrenzen einbezogen werden.

§ 7

Bearbeitungshinweise

(1) Zuständig für die Berechnung und Einhaltung der Stellenobergrenzen ist beim Land Berlin die jeweilige Leitung der Organisationseinheit gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung, die die Leitung des Verwaltungszweiges, in den Bezirken das Bezirksamt bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans unterstützt, im Übrigen der jeweilige Dienstherr.

(2) Die Berechnung der Ausschöpfung von Stellenobergrenzen ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung durchzuführen und zu beachten und der Senatsverwaltung für Finanzen mit den Unterlagen zum Haushalt vorzulegen.

(3) Der nicht ausgeschöpfte Anteil einer Stellenobergrenze in einem Beförderungsamt fällt innerhalb der Spanne vom jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahngruppen bis einschließlich des jeweiligen letzten Beförderungsamtes dem nächstniedrigeren Beförderungsamt zu. Der nicht ausgeschöpfte Anteil darf in diesem Umfang nicht durch zusätzliche Ämter ausgefüllt werden, soweit in höheren Besoldungsgruppen innerhalb der Spanne vom jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahngruppen bis einschließlich des jeweiligen letzten Beförderungsamtes ausgebrachte Planstellen zur Überschreitung der jeweiligen Obergrenze führen.

(4) Werden im Land Berlin bei den Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung oder den Bezirken bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämter die vorstehenden Obergrenzen überschritten, kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Die Auswahl von Beschäftigten, deren Planstellen umzuwandeln sind, erfolgt nach analoger Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Zuordnung von Beschäftigten zum Personalüberhang (VV Auswahl).

(5) Planstellen mit Umwandlungsvermerk (ku-Vermerk) werden mit ihrem Ausgangswert vor Umwandlung in die Stellenobergrenzenberechnung nach § 4 und § 5 dieser Verordnung einbezogen.

§ 8

Aussetzen der Obergrenzen

(1) Soweit Bezirke oder Verwaltungszweige der Hauptverwaltung die Stellenbewertungen vollständig gemäß der Bewertungsverfahren nach Nummer 3.2 ff. der Ausführungsverordnung zu § 49 Landeshaushaltsordnung vornehmen, werden die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung festgelegten Obergrenzen für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesetzt. Die übrigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

(2) Die Entwicklung der Stellenanzahl in Beförderungssämtern in Bezirken und Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung ist durch die Senatsverwaltung für Finanzen zu evaluieren. Innerhalb des in Absatz 1 festgelegten Zeitraums sind eine Zwischenevaluation und eine Abschlussevaluation durchzuführen.

(3) Im Falle einer für das Land Berlin unangemessenen Entwicklung der Stellenzahlen, insbesondere bei den Beförderungssämtern, kann die Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der Regierenden Bürgermeisterin / dem Regierenden Bürgermeister - Senatskanzlei -, auch innerhalb des in Absatz 1 genannten Fünfjahreszeitraumes, die Obergrenzen nach § 4 und § 5 ganz oder teilweise wieder in Kraft setzen.

Vierter Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 9

Übergangsregelung für die unmittelbare Landesverwaltung

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Bezirken und Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung des Dienstherrn Land Berlin bestehenden Überschreitungen sind durch Ausbringung von Umwandlungsvermerken gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung an Planstellen der überschrittenen Besoldungsgruppen zu korrigieren. Die Inhaber/innen dieser Stellen sind gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung in die nächsten innerhalb des Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung oder des Bezirks entsprechend besetzbaren Stellen zu übernehmen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellenobergrenzenverordnung für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin vom 24. Oktober 2017 (GVBl. S. 666) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemein:

Die Stellenobergrenzenverordnung regelt die prozentualen Stellenobergrenzen für Beförderungsämter der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin sowie der dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung. Sie sollen einen angemessenen Stellenkegel sicherstellen.

Zuweilen standen die Stellenobergrenzen als ein eher unflexibles Instrumentarium in der Kritik und wurden als Hemmnis wahrgenommen. Daraufhin wurde das KGSt[®]-Modell eingeführt.

Das KGSt[®]-Modell (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement - KGSt) ist ein analytisches Stellenbewertungsmodell, das im Vergleich zu den in dieser Verordnung festgelegten prozentualen Stellenobergrenzen ein flexibleres Instrumentarium zur Sicherstellung eines angemessenen Stellenkegels darstellt. Es wird in allen betroffenen Behörden angewandt. Die einzige Ausnahme bilden die Bereiche des Polizeivollzugs und der Rechtspflege. Da die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport für die Polizei Berlin sowie die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung für den Bereich der Rechtspflege insoweit bisher weder mit dem KGSt[®]-Modell arbeiten noch die Anwendung eines anderen sachgerechten Verfahrens mitgeteilt haben, kommen die Stellenobergrenzen in diesen Bereichen weiter zur Anwendung.

Da sich das KGSt[®]-Modell als ebenso zuverlässiges Instrumentarium zur Sicherstellung eines angemessenen Stellenkegels darstellte, wurde, um dem oben genannten Ziel der

Flexibilisierung gerecht zu werden, auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Stellenobergrenzenverordnung für alle Verwaltungszweige der Hauptverwaltung und Bezirke, die ihre Stellenbewertung ausschließlich nach dem KGSt[®]-Modell durchführen, die in §§ 4 und 5 der Verordnung festgelegten Beförderungsobergrenzen für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesetzt. Dieser endet am 31. Dezember 2022.

Die Ausschöpfung der theoretischen Obergrenzen wurde durch die Senatsverwaltung für Finanzen regelmäßig evaluiert. Die Ergebnisse dieser Evaluationen haben bestätigt, dass die Anwendung des analytischen Stellenbewertungsmodells der KGSt zu keiner unangemessenen Entwicklung der Stellenzahlen für Beförderungsämter geführt hat. Die Stellenobergrenzen sollen daher weiterhin bis zum Außerkrafttreten der Stellenobergrenzenverordnung am 31. Dezember 2027 ausgesetzt werden, um auch weiterhin das weitaus flexiblere KGSt[®]-Modell anstelle der als Hemmnis wahrgenommenen Stellenobergrenzen zu nutzen

Der Wortlaut der Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin vom 24. Oktober 2017 (GVBl. S. 666) wird weitestgehend übernommen. Es haben sich lediglich in den bisherigen §§ 5 bis 11 Änderungen ergeben, die überwiegend redaktioneller Natur sind bzw. sich aus der Anpassung an die aktuellen Änderungsgesetze zu den genannten Vorschriften ergeben. Daher wird in den Einzelbegründungen ausschließlich auf die Abweichungen von der Vorgängerverordnung eingegangen. Darüber hinaus wurde die Ermächtigungsgrundlage konkretisiert.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1

Der Wortlaut entspricht unverändert dem der Stellenobergrenzenverordnung vom 24. Oktober 2017 (GVBl. S. 666).

Zu § 2

Der Wortlaut entspricht unverändert dem der Stellenobergrenzenverordnung vom 24. Oktober 2017 (GVBl. S. 666).

Zu § 3

Der Wortlaut entspricht unverändert dem der Stellenobergrenzenverordnung vom 24. Oktober 2017 (GVBl. S. 666).

Zu § 4

Der Wortlaut entspricht unverändert dem der Stellenobergrenzenverordnung vom 24. Oktober 2017 (GVBl. S. 666).

Zu § 5

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Verdeutlichung und Anpassung der Laufbahnbezeichnungen an die aktuelle Laufbahnverordnung technische Dienste (LVO-TD) vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23) sowie an die geänderte Behördenbezeichnung der Polizei.

Zu § 6

Es wurden zwei redaktionelle Anpassungen vorgenommen, da die bisherige Bezeichnung „Fachbeamte/-beamtinnen“ im Laufbahnrecht nicht existiert.

Zu § 7

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Abkürzung „bzw.“ wird zur Verdeutlichung durch das Wort „und“ ersetzt. Davon abgesehen wird der Wortlaut der Stellenobergrenzenverordnung vom 24. Oktober 2017 (GVBl. S. 666) unverändert übernommen.

Zu § 8 Absatz 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Alle Abkürzungen wurden ausgeschrieben. Weiterhin wurde die Formulierung „zukünftige“ Stellenbewertungen gestrichen, da das KGSt[®]-Modell bereits in allen Bezirken und Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung, mit Ausnahme des Polizeivollzugs und der Rechtspflege, angewandt wird.

Das KGSt[®]-Modell hat sich bisher als zuverlässiges Instrumentarium zur Sicherstellung eines angemessenen Stellenkegels erwiesen und räumt den betreffenden Behörden eine höhere Flexibilität ein als bei Anwendung der in dieser Verordnung geregelten prozentualen Stellenobergrenzen. Daher werden für die oben genannten Bereiche (bei Anwendung des KGSt[®]-Modells) die Stellenobergrenzen für weitere fünf Jahre ausgesetzt, um weiterhin zu erproben, ob der angemessene Stellenkegel auf diese Weise auch über einen längeren Zeitraum erreicht wird.

Zu § 8 Absatz 2

Die Entwicklung der Beförderungsämter wird wie bisher von der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der Regierenden Bürgermeisterin bzw. dem Regierenden Bürgermeister - Senatskanzlei -, insbesondere unter fiskalischen Gesichtspunkten aber auch unter Berücksichtigung der Personal- und Aufgabenentwicklung bewertet. Dies dient auch weiterhin der Verhinderung einer unangemessenen Entwicklung der Stellenzahlen für Beförderungsämter. Die Erfahrung aus den bisherigen fünf Jahren hat gezeigt, dass hierzu eine Zwischenevaluation sowie eine Abschlussevaluation ausreichen, da keine großen Schwankungen in der Entwicklung der Stellenzahl zu erkennen sind.

Zu § 8 Absatz 3

Der Wortlaut entspricht unverändert dem der Stellenobergrenzenverordnung vom 24. Oktober 2017 (GVBl. S. 666).

Zu § 9

An diese Stelle rückt der bisherige § 10 Absatz 1. Der bisherige § 10 Absatz 2 ist aufzuheben, da die in der Norm in Bezug genommene Änderung der Ausführungsvorschriften zu § 49 der Landeshaushaltsordnung (AV LHO) zwischenzeitlich erfolgt ist und damit die Anwendungsvoraussetzung dieser Regelung entfallen ist.

Zu § 10

Der bisherige § 11 wird zu § 10 und regelt das Inkrafttreten der Verordnung sowie die zuvor in § 9 enthaltene Aufhebung der Vorgängerverordnung. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft bei gleichzeitigem Außerkrafttreten der Stellenobergrenzenverordnung vom 24. Oktober 2017 (GVBl. S. 666). Lediglich für § 8 der Verordnung ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 vorgesehen, da die Stellenobergrenzen lediglich bis zum 31. Dezember 2022 außer Kraft gesetzt waren, um somit für die betroffenen Behörden einen nahtlosen Fortlauf dieser Regelung zu gewährleisten. Hieraus ergeben sich keine nachteiligen Rechtsfolgen für die Zeit, die vor der Verkündung liegt. Darüber hinaus wird das Außerkrafttreten der Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2027, abweichend vom bisherigen Zehnjahreszeitraum, festgelegt. Damit soll eine Angleichung an den Zeitraum der Aussetzung nach § 8 Absatz 1 sowie die nach § 8 Absatz 2 innerhalb dessen vorzunehmende Zwischen- und Abschlussevaluation vorgenommen werden, um auf etwaige erforderliche Rechtsänderungen mit einer neuen Verordnung reagieren zu können.

Berlin, den

Der Senat von Berlin

.....

Regierende Bürgermeisterin

.....

Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
Erster Abschnitt - Allgemeine Regelungen	Erster Abschnitt - Allgemeine Regelungen
§ 1	§ 1
Geltungsbereich	Geltungsbereich
<p>(1) Diese Verordnung gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie regelt die Stellenobergrenzen für Beförderungsämter für Beamtinnen und Beamte sowie für die dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung.</p> <p>(2) Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das aufsichtführende Senatsmitglied unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Finanzen nach sachgerechter Bewertung der Funktionen die Anzahl der Beförderungsämter abweichend von den in dieser Verordnung festgelegten Stellenobergrenzen verordnen.</p>	<p>(1) Diese Verordnung gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie regelt die Stellenobergrenzen für Beförderungsämter für Beamtinnen und Beamte sowie für die dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung.</p> <p>(2) Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das aufsichtführende Senatsmitglied unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Finanzen nach sachgerechter Bewertung der Funktionen die Anzahl der Beförderungsämter abweichend von den in dieser Verordnung festgelegten Stellenobergrenzen verordnen.</p>
§ 2	§ 2
Wirkungsbereich	Wirkungsbereich
<p>(1) Die Prozentsätze für die Stellenobergrenzen beziehen sich beim Dienstherrn</p>	<p>(1) Die Prozentsätze für die Stellenobergrenzen beziehen sich beim Dienstherrn</p>

<p>Land Berlin auf die Anzahl der Planstellen eines jeden Bezirks und eines jeden Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung - im Übrigen auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn - innerhalb der Laufbahngruppe 1 vom jeweiligen Einstiegsamt bis einschließlich dem jeweiligen letzten Beförderungsamte, innerhalb der Laufbahngruppe 2 vom ersten Einstiegsamt bis zum letzten Beförderungsamte und vom zweiten Einstiegsamt bis zu den Besoldungsgruppen A 16 und B 2.</p> <p>(2) Bei den der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die für dauernd beschäftigte Angestellte ausgebracht, in Wert und Funktion gleichwertigen Stellen mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Beförderungsamter erfolgt.</p> <p>(3) Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, den Verfassungsgerichtshof, die Senatskanzlei, die Senatsverwaltungen (oberste Dienstbehörde), den Rechnungshof und den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gelten die nachfolgenden Stellenobergrenzen nicht.</p>	<p>Land Berlin auf die Anzahl der Planstellen eines jeden Bezirks und eines jeden Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung - im Übrigen auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn - innerhalb der Laufbahngruppe 1 vom jeweiligen Einstiegsamt bis einschließlich dem jeweiligen letzten Beförderungsamte, innerhalb der Laufbahngruppe 2 vom ersten Einstiegsamt bis zum letzten Beförderungsamte und vom zweiten Einstiegsamt bis zu den Besoldungsgruppen A 16 und B 2.</p> <p>(2) Bei den der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die für dauernd beschäftigte Angestellte ausgebracht, in Wert und Funktion gleichwertigen Stellen mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Beförderungsamter erfolgt.</p> <p>(3) Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, den Verfassungsgerichtshof, die Senatskanzlei, die Senatsverwaltungen (oberste Dienstbehörde), den Rechnungshof und den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gelten die nachfolgenden Stellenobergrenzen nicht.</p>
<p>§ 3</p> <p>Anwendungsgrundsätze</p>	<p>§ 3</p> <p>Anwendungsgrundsätze</p>

<p>(1) Die Stellenobergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist.</p> <p>(2) Stellenobergrenzen sind Höchstgrenzen. Sie dürfen nicht, auch nicht zu Stellenbruchteilen, überschritten werden.</p>	<p>(1) Die Stellenobergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist.</p> <p>(2) Stellenobergrenzen sind Höchstgrenzen. Sie dürfen nicht, auch nicht zu Stellenbruchteilen, überschritten werden.</p>
<p>Zweiter Abschnitt - Festsetzung von Stellenobergrenzen</p>	<p>Zweiter Abschnitt - Festsetzung von Stellenobergrenzen</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Stellenobergrenzen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Stellenobergrenzen</p>
<p>Die Anteile der Beförderungsämtler für Beamtinnen und Beamte und dienstordnungsmäßig Angestellte dürfen folgende Stellenobergrenzen nicht überschreiten:</p> <p>1. ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 / mittlerer Dienst BesGr. A 8 40% BesGr. A 9 16,5 %</p> <p>2. ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 / gehobener Dienst BesGr. A 11 30% BesGr. A 12 16% BesGr. A 13 6%</p>	<p>Die Anteile der Beförderungsämtler für Beamtinnen und Beamte und dienstordnungsmäßig Angestellte dürfen folgende Stellenobergrenzen nicht überschreiten:</p> <p>1. ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 / mittlerer Dienst BesGr. A 8 40% BesGr. A 9 16,5 %</p> <p>2. ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 / gehobener Dienst BesGr. A 11 30% BesGr. A 12 16% BesGr. A 13 6%</p>

<p>3. ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 / höherer Dienst BesGr. A 15 30%</p> <p>BesGr. A 16 bis B 2 10,5%</p>	<p>3. ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 / höherer Dienst BesGr. A 15 30%</p> <p>BesGr. A 16 bis B 2 10,5%</p>
<p>§ 5</p> <p>Besondere Stellenobergrenzen</p>	<p>§ 5</p> <p>Besondere Stellenobergrenzen</p>
<p>Abweichend von § 4 gelten besondere Stellenobergrenzen für</p> <p>1. den Polizeivollzugsdienst:</p> <p>a) mittlerer Dienst</p> <p>BesGr. A 8 50%</p> <p>BesGr. A 9 50 %</p> <p>b) gehobener Dienst</p> <p>BesGr. A 11 30%</p> <p>BesGr. A 12 20%</p> <p>BesGr. A 13 10%</p> <p>2. den eichtechnischen Dienst, den technischen Dienst beim Polizeipräsidenten und in der Arbeitsschutzverwaltung:</p>	<p>Abweichend von § 4 gelten besondere Stellenobergrenzen für</p> <p>1. den Polizeivollzugsdienst:</p> <p>a) mittlerer Dienst</p> <p>BesGr. A 8 50%</p> <p>BesGr. A 9 50 %</p> <p>b) gehobener Dienst</p> <p>BesGr. A 11 30%</p> <p>BesGr. A 12 20%</p> <p>BesGr. A 13 10%</p> <p>2. den eichtechnischen Dienst, den technischen Dienst <i>der Polizei Berlin und im technischen Dienst Arbeitsschutz beim Polizeipräsidenten und in der Arbeitsschutzverwaltung.</i></p>

a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des eichtechnischen Dienstes und ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 beim Polizeipräsidenten

BesGr. A 8 35%

BesGr. A 9 15%

b) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Arbeitsschutzverwaltung

BesGr. A 8 40%

BesGr. A 9 25%

c) ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 11 40%

BesGr. A 12 35%

BesGr. A 13 15%

d) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 15 35%

BesGr. A 16 bis B 2 10%

a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des eichtechnischen Dienstes und ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ***des technischen Dienstes der Polizei Berlin beim Polizeipräsidenten***

BesGr. A 8 35%

BesGr. A 9 15%

b) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ***des technischen Dienstes Arbeitsschutz in der Arbeitsschutzverwaltung***

BesGr. A 8 40%

BesGr. A 9 25%

c) ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 11 40%

BesGr. A 12 35%

BesGr. A 13 15%

d) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 15 35%

BesGr. A 16 bis B 2 10%

<p>3. den feuerwehrtechnischen Dienst</p> <p>a) mittlerer Dienst</p> <p>BesGr. A 8 50%</p> <p>BesGr. A 9 50%</p> <p>b) gehobener Dienst</p> <p>BesGr. A 11 40%</p> <p>BesGr. A 12 35%</p> <p>BesGr. A 13 15%</p> <p>4. den Vollzugsdienst, den Werkdienst und den Krankenpflegedienst bei den Justizvollzugsanstalten (jedoch nicht für den Krankenpflegedienst des Justizvollzugskrankenhauses)</p> <p>a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1</p> <p>BesGr. A 8 31,5%</p> <p>BesGr. A 9 bis A 11 22,5 %</p> <p>5. den Amtsanwaltsdienst</p>	<p>3. den feuerwehrtechnischen Dienst</p> <p>a) mittlerer Dienst</p> <p>BesGr. A 8 50%</p> <p>BesGr. A 9 50%</p> <p>b) gehobener Dienst</p> <p>BesGr. A 11 40%</p> <p>BesGr. A 12 35%</p> <p>BesGr. A 13 15%</p> <p>4. den Vollzugsdienst, den Werkdienst und den Krankenpflegedienst bei den Justizvollzugsanstalten (jedoch nicht für den Krankenpflegedienst des Justizvollzugskrankenhauses)</p> <p>a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1</p> <p>BesGr. A 8 31,5%</p> <p>BesGr. A 9 bis A 11 22,5 %</p> <p>5. den Amtsanwaltsdienst</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2</p> <p>BesGr. A 12 40%</p> <p>BesGrn. A 13 und A 14 60 %</p> <p>6. den Gerichtsvollzieherdienst</p> <p>ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1</p> <p>BesGr. A 8 30%</p> <p>BesGr. A 9 70%</p> <p>7. den Rechtspflegerdienst (in der ordentlichen und der Fachgerichtsbarkeit)</p> <p>ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2</p> <p>BesGr. A 11 35%</p> <p>BesGr. A 12 20,5%</p> <p>BesGr. A 13 7%</p> <p>8. den Dienst in der Steuerverwaltung</p> <p>a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1</p>	<p>ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2</p> <p>BesGr. A 12 40%</p> <p>BesGrn. A 13 und A 14 60 %</p> <p>6. den Gerichtsvollzieherdienst</p> <p>ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1</p> <p>BesGr. A 8 30%</p> <p>BesGr. A 9 70%</p> <p>7. den Rechtspflegerdienst (in der ordentlichen und der Fachgerichtsbarkeit)</p> <p>ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2</p> <p>BesGr. A 11 35%</p> <p>BesGr. A 12 20,5%</p> <p>BesGr. A 13 7%</p> <p>8. den Dienst in der die Steuerverwaltung</p> <p>a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>BesGr. A 8 30%</p> <p>BesGr. A 9 25,5%</p> <p>b) ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2</p> <p>BesGr. A 11 34,5%</p> <p>BesGr. A 12 23,5</p> <p>BesGr. A 13 10,5 %</p>	<p>BesGr. A 8 30%</p> <p>BesGr. A 9 25,5%</p> <p>b) ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2</p> <p>BesGr. A 11 34,5%</p> <p>BesGr. A 12 23,5</p> <p>BesGr. A 13 10,5 %</p>
Dritter Abschnitt - Einhaltung von Stellenobergrenzen	Dritter Abschnitt - Einhaltung von Stellenobergrenzen
§ 6	§ 6
Ausnahmen von der Anwendung der Stellenobergrenzen	Ausnahmen von der Anwendung der Stellenobergrenzen
<p>(1) Stellenobergrenzen sind generell nicht anzuwenden auf</p> <p>a) Planstellen in geschlossenen Laufbahnen,</p> <p>b) Planstellen mit Wegfallvermerk ohne nähere Angabe,</p> <p>c) Planstellen für Fachbeamte/-beamtinnen des Forstdienstes,</p> <p>d) Planstellen für Fachbeamte/-beamtinnen in Krankenhäusern,</p>	<p>(1) Stellenobergrenzen sind generell nicht anzuwenden auf</p> <p>a) Planstellen in geschlossenen Laufbahnen,</p> <p>b) Planstellen mit Wegfallvermerk ohne nähere Angabe,</p> <p>c) Planstellen für Fachbeamte/-beamtinnen Beamtinnen und Beamte des Forstdienstes,</p> <p>d) Planstellen für Fachbeamte/-beamtinnen Beamtinnen und Beamte in Krankenhäusern,</p>

<p>e) Planstellen für pädagogisches und nicht-pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen, pädagogisches Hilfspersonal an Hochschulen und Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann auf Antrag von Bezirken oder Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung bestimmen, dass Dienstposten nicht in die Berechnung der Stellenobergrenzen einbezogen werden.</p>	<p>e) Planstellen für pädagogisches und nicht-pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen, pädagogisches Hilfspersonal an Hochschulen und Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann auf Antrag von Bezirken oder Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung bestimmen, dass Dienstposten nicht in die Berechnung der Stellenobergrenzen einbezogen werden.</p>
<p>§ 7</p> <p>Bearbeitungshinweise</p>	<p>§ 7</p> <p>Bearbeitungshinweise</p>
<p>(1) Zuständig für die Berechnung und Einhaltung der Stellenobergrenzen ist beim Land Berlin die jeweilige Leitung der Organisationseinheit gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung, die die Leitung des Verwaltungszweiges, in den Bezirken das Bezirksamt bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans unterstützt, im Übrigen der jeweilige Dienstherr.</p> <p>(2) Die Berechnung der Ausschöpfung von Stellenobergrenzen ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung durchzuführen und zu beachten und der Senatsverwaltung für Finanzen mit den Unterlagen zum Haushalt vorzulegen.</p>	<p>(1) Zuständig für die Berechnung und Einhaltung der Stellenobergrenzen ist beim Land Berlin die jeweilige Leitung der Organisationseinheit gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung, die die Leitung des Verwaltungszweiges, in den Bezirken das Bezirksamt bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans unterstützt, im Übrigen der jeweilige Dienstherr.</p> <p>(2) Die Berechnung der Ausschöpfung von Stellenobergrenzen ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung durchzuführen und zu beachten und der Senatsverwaltung für Finanzen mit den Unterlagen zum Haushalt vorzulegen.</p>

(3) Der nicht ausgeschöpfte Anteil einer Stellenobergrenze in einem Beförderungsamt fällt innerhalb der Spanne vom jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahngruppen bis einschließlich des jeweiligen letzten Beförderungsamtes dem nächstniedrigeren Beförderungsamt zu. Der nicht ausgeschöpfte Anteil darf in diesem Umfang nicht durch zusätzliche Ämter ausgefüllt werden, soweit in höheren Besoldungsgruppen innerhalb der Spanne vom jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahngruppen bis einschließlich des jeweiligen letzten Beförderungsamtes ausgebrachte Planstellen zur Überschreitung der jeweiligen Obergrenze führen.

(4) Werden im Land Berlin bei den Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung oder den Bezirken bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämter die vorstehenden Obergrenzen überschritten, kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freierwerdende Planstelle beschränkt werden. Die Auswahl von Beschäftigten, deren Planstellen umzuwandeln sind, erfolgt nach analoger Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Zuordnung von Beschäftigten zum Personalüberhang (VV Auswahl).

(3) Der nicht ausgeschöpfte Anteil einer Stellenobergrenze in einem Beförderungsamt fällt innerhalb der Spanne vom jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahngruppen bis einschließlich des jeweiligen letzten Beförderungsamtes dem nächstniedrigeren Beförderungsamt zu. Der nicht ausgeschöpfte Anteil darf in diesem Umfang nicht durch zusätzliche Ämter ausgefüllt werden, soweit in höheren Besoldungsgruppen innerhalb der Spanne vom jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahngruppen bis einschließlich des jeweiligen letzten Beförderungsamtes ausgebrachte Planstellen zur Überschreitung der jeweiligen Obergrenze führen.

(4) Werden im Land Berlin bei den Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung oder den Bezirken bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämter die vorstehenden Obergrenzen überschritten, kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freierwerdende Planstelle beschränkt werden. Die Auswahl von Beschäftigten, deren Planstellen umzuwandeln sind, erfolgt nach analoger Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Zuordnung von Beschäftigten zum Personalüberhang (VV Auswahl).

<p>(5) Planstellen mit Umwandlungsvermerk (ku-Vermerk) werden mit ihrem Ausgangswert vor Umwandlung in die Stellenobergrenzenberechnung nach § 4 bzw. § 5 dieser Verordnung einbezogen.</p>	<p>(5) Planstellen mit Umwandlungsvermerk (ku-Vermerk) werden mit ihrem Ausgangswert vor Umwandlung in die Stellenobergrenzenberechnung nach § 4 bzw. und § 5 dieser Verordnung einbezogen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Aussetzen der Obergrenzen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Aussetzen der Obergrenzen</p>
<p>(1) Soweit Bezirke oder Verwaltungszweige der Hauptverwaltung die zukünftigen Stellenbewertungen vollständig gem. der Bewertungsverfahren nach Nr. 3.2 ff. der AV zu § 49 LHO vornehmen, werden die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung festgelegten Obergrenzen für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesetzt. Die übrigen Vorschriften der LHO bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.</p> <p>(2) Die Ergebnisse sämtlicher Bewertungsvorgänge eines Kalenderjahres, die von der Regelung nach Absatz 1 betroffen sind, sind einmal im Jahr an die Senatsverwaltung für Finanzen zu übermitteln.</p>	<p>(1) Soweit Bezirke oder Verwaltungszweige der Hauptverwaltung die zukünftigen Stellenbewertungen vollständig gem. der Bewertungsverfahren nach Nr. 3.2 ff. der AV zu § 49 LHO gemäß der Bewertungsverfahren nach Nummer 3.2 ff. der Ausführungsverordnung zu § 49 der Landeshaushaltsordnung vornehmen, werden die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung festgelegten Obergrenzen für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesetzt. Die übrigen Vorschriften der LHO Landeshaushaltsordnung bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.</p> <p>(2) Die Ergebnisse sämtlicher Bewertungsvorgänge eines Kalenderjahres, die von der Regelung nach Absatz 1 betroffen sind, sind einmal im Jahr an die Senatsverwaltung für Finanzen zu übermitteln. Die Entwicklung der Stellenanzahl in Beförderungsdienststellen in Bezirken und Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung ist durch die Senatsverwaltung für Finanzen zu evaluieren. Innerhalb des in Absatz 1 festgelegten Zeitraums sind eine Zwischenevaluation</p>

<p>(3) Im Falle einer für das Land Berlin unangemessenen Entwicklung der Stellenzahlen, insbesondere bei den Beförderungsämtern, kann die Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der Regierenden Bürgermeisterin / dem Regierenden Bürgermeister - Senatskanzlei -, auch innerhalb des in Absatz 1 genannten Fünfjahreszeitraumes, die Obergrenzen nach § 4 und § 5 ganz oder teilweise wieder in Kraft setzen.</p>	<p><i>und eine Abschlussevaluation durchzuführen.</i></p> <p>(3) Im Falle einer für das Land Berlin unangemessenen Entwicklung der Stellenzahlen, insbesondere bei den Beförderungsämtern, kann die Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der Regierenden Bürgermeisterin / dem Regierenden Bürgermeister - Senatskanzlei -, auch innerhalb des in Absatz 1 genannten Fünfjahreszeitraumes, die Obergrenzen nach § 4 und § 5 ganz oder teilweise wieder in Kraft setzen.</p>
<p>Vierter Abschnitt - Schlussvorschriften</p>	<p>Vierter Abschnitt - Schlussvorschriften</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Aufhebung von Vorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><i>Aufhebung von Vorschriften</i></p>
<p>Folgende Vorschriften treten außer Kraft:</p> <p>Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin vom 7. April 2009.</p>	<p><i>Folgende Vorschriften treten außer Kraft:</i></p> <p><i>Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin vom 7. April 2009.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung für die unmittelbare Landesverwaltung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 § 9</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung für die unmittelbare Landesverwaltung</p>
<p>(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Bezirken und Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung des Dienstherrn Land Berlin bestehenden Überschreitungen sind</p>	<p>(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Bezirken und Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung des Dienstherrn Land Berlin bestehenden Überschreitungen sind</p>

<p>durch Ausbringung von Umwandlungsvermerken gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung an Planstellen der überschrittenen Besoldungsgruppen zu korrigieren. Die Inhaber/innen dieser Stellen sind gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung in die nächsten innerhalb des Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung oder des Bezirks entsprechend besetzbaren Stellen zu übernehmen.</p> <p>(2) Solange die Vorschrift Nr. 3.2 ff. der AV zu § 49 LHO in der Fassung vom 30. Juni 2009 nicht geändert wurde, wird das Nähere zum Bewertungsverfahren durch das Rundschreiben vom 11. Oktober 2016 zur beabsichtigten Änderung der Nr. 3.2 AV zu § 49 LHO (Geschäftszeichen IV A - O 1511 - 01/2016) der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt.</p>	<p>durch Ausbringung von Umwandlungsvermerken gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung an Planstellen der überschrittenen Besoldungsgruppen zu korrigieren. Die Inhaber/innen dieser Stellen sind gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung in die nächsten innerhalb des Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung oder des Bezirks entsprechend besetzbaren Stellen zu übernehmen.</p> <p>(2) Solange die Vorschrift Nr. 3.2 ff. der AV zu § 49 LHO in der Fassung vom 30. Juni 2009 nicht geändert wurde, wird das Nähere zum Bewertungsverfahren durch das Rundschreiben vom 11. Oktober 2016 zur beabsichtigten Änderung der Nr. 3.2 AV zu § 49 LHO (Geschäftszeichen IV A - O 1511 - 01/2016) der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt.</p>
<p>§ 11</p> <p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>§ 11 § 10</p> <p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p>(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt nach Ablauf von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.</p>	<p>(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt nach Ablauf von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.</p> <p>(1) § 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und</p>

	<p><i>Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellenobergrenzenverordnung für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin vom 24. Oktober 2017 (GVBl. S. 666) außer Kraft.</i></p> <p><i>(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.</i></p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Landesbesoldungsgesetz (Berlin)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamten und Richter des Landes und der Beamten der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten, die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 1b

Überleitung besoldungsrechtlicher Bestimmungen

(1) Für die in § 1 genannten Personen gelten

1. das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I

S. 1466), mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 und 4, § 14 Absatz 2 bis 4, § 17, § 23 Absatz 1 Nummer 1, § 37 Absatz 2, § 67, des 8. Abschnitts, §§ 80 und 82, § 84 Absatz 3, § 85 und der Anlage VIII sowie mit Ausnahme der durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 272) ersetzten Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes und der durch das Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) ersetzten Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin),

2. ...

3. das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1869), sowie

4....

nach Maßgabe des Artikels III §§ 2 und 3 des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) sowie des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158) als Landesrecht fort.

Bundesbesoldungsgesetz
[- Überleitungsfassung für Berlin -]
in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002
Vom 21. Juni 2011*

§ 26

Obergrenzen für Beförderungsämter

...

(3) Der Senat von Berlin und die Landesregierungen werden ermächtigt, für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungsämter

ganz oder teilweise von Absatz 1 abweichende Obergrenzen festzulegen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Zweites Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Artikel VIII

§ 2

(1) Für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung gelten

1. ...

2. § 1 Abs. 2 und 6; die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einstufungshöchstgrenzen und Obergrenzen für Beförderungsämter zu regeln.

(2) ...

Landeshaushaltsordnung

§ 9

Beauftragter für den Haushalt

(1) Für jeden Einzelplan, bei den Bezirken für jeden Bezirkshaushaltsplan, ist eine Organisationseinheit zu bestimmen, die den Leiter des Verwaltungszweigs, in den Bezirken das Bezirksamt, in der Wahrnehmung der Leitungsbefugnisse bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans unterstützt.

(2) Bei jeder Organisationseinheit, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist

ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der Leiter der Organisationseinheit diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte soll dem Leiter der Organisationseinheit unmittelbar unterstellt werden.

(3) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im Übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

§ 47

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Stellen mit Wegfallvermerk.

(2) Ist eine Stelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, so ist der Stelleninhaber in die nächste innerhalb der Verwaltung Berlins entsprechend besetzbare Stelle zu übernehmen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ist eine Stelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, so ist der Stelleninhaber in die nächste innerhalb des Einzelplans oder des Bezirkshaushaltsplans entsprechend besetzbare Stelle zu übernehmen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Nr. 3.2 ff. der AV zu § 49 LHO (Fassung vom 18. Februar 2020)

3.2 Grundlage für die Bewertung von Arbeitsgebieten für Beamte, die nicht durch normative Bewertungen in besoldungsrechtlichen Vorschriften erfasst werden, ist eine analytische Dienstpostenbewertung. Diese muss folgende Kriterien berücksichtigen:

3.2.1 Art, sachlichen Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgaben und der Tätigkeiten,

3.2.2 Umfang und Tiefe der Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind,

3.2.3 Maß der Verantwortung, das mit den Aufgaben und Tätigkeiten verbunden ist,

3.2.4 Selbständigkeit der Tätigkeiten und

3.2.5 Bedeutung der Tätigkeiten im Vergleich zu anderen Arbeitsgebieten und im Querschnitt der Ämter sowie die zur Erledigung der Aufgaben erforderliche Erfahrung.

3.2.6 Die in den Nr. 3.2.1 bis 3.2.5 genannten unbestimmten Rechtsbegriffe sind durch die Anwendung des Gutachtens der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt®) 1/2009 zur Bewertung von Beamtendienstposten bzw. dieses ergänzende oder ersetzende Gutachten auszufüllen. Die Bewertung anhand des Gutachtens soll durch entsprechend geschulte Beschäftigte vorgenommen werden.

3.2.7 Abweichend von Nr. 3.2.6 entscheidet für die Bewertung von Dienstposten für Beamte im Einsatzdienst der Vollzugsbereiche sowie für Beamtendienstposten in der Rechtspflege die jeweils zuständige Senatsverwaltung über die Anwendung des Gutachtens bzw. über die Anwendung anderer sachgerechter Bewertungsmethoden. Soweit entschieden wird, dass eine abweichende Bewertungsmethode angewendet wird, ist die Senatsverwaltung für Finanzen darüber zu informieren.

Für Arbeitsgebiete von Vollzugsbeamten oder in der Rechtspflege, die abweichend von ihrer Ausbildungsfachrichtung überwiegend im Verwaltungsdienst eingesetzt werden, gilt Nr. 3.2.6.